

illius loci. Et ut hæc nostra legalis auctoritas atque potestas stabilis et inconvulsa¹ omni permaneat ævo, hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subter videtur corroborantes² sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrichi³ quarti regis.

Datum IIII.^{to} [. . .] februaryi anno dominicę incarnationis MLXII⁴, indictione XV., anno autem domni Heinrichi⁵ quarti regis ordinationis eius VIII⁶.

Die vorstehende Königsurkunde, in einer der Foscarinischen Hss. (Fosc. 261) der Hofbibliothek in Wien erhalten, wegen deren sonstigen Inhalt auf die tabulae codicum etc., IV. 324, n. 6443, verwiesen sei, hat sich bisher der Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher entzogen⁷. Die Spärlichkeit der Urkunden aus der letzten Zeit der Regentschaft der Kaiserin Agnes wie die mangelhafte Ueberlieferung der oben abgedruckten Königsurkunde begründen deren eingehende Erläuterung.

Zunächst habe ich die von mir berichtigte Datierung zu vertreten. Aus der Datierungszeile des Originals ist in der Abschrift das 'actum' völlig weggefallen, dazu fehlen aber noch die anni regni, die anni ordinationis sind in einer Corruptel 'viri' verborgen, Incarnationsjahr und Indiction stimmen nicht mit einander überein, aus der Tagesdatierung ist das Charakterwort ausgefallen. Trotzdem glaube ich die an der Spitze gegebene Datierung als gesichert betrachten zu können. Die Intervention der Kaiserin Agnes giebt den terminus ad quem: 1062, zu dem auch die fünfzehnte Indiction passen würde, wogegen als Incarnationsjahr in unserer Abschrift 1060 erscheint. Die Entscheidung liefern die Ordinationsjahre, denn in dem 'viri' der Abschrift steckt aller Wahrscheinlichkeit nach VIII, das achte Ordinationsjahr entspricht aber ebenso wie ind. XV dem Jahr 1062; wir müssen daher annehmen, dass der Abschreiber die zwei letzten Schäfte der Zahl der Incarnationsjahre hinzuzusetzen vergessen hat. — Das Tagesdatum ist nicht so genau zu bestimmen; da uns das Itinerar keinen Anhalt bieten kann, so haben wir je nach dem Charakterwort, das wir ergänzen, die Wahl zwischen: Januar 29, Februar 2 und Februar 10. Würden wir uns für die zweite Annahme entscheiden, so wäre unsere Urkunde ganz gleichzeitig mit St. 2600 aus Allstädt für Meissen, das aber ann. ordinationis IX aufweist (ebenso wie St. 2602 von 1062 Februar 25), wogegen St. 2601 (1062 Februar 24, KU. i. A., II., 19) die richtige Zahl zeigt.

1) Hs. 'irrevulsa'. 2) Hs. 'corroborantem'. 3) Hs. 'Henrici'.
 4) Hs. MLX^o. 5) Hs. 'Hinrici'. 6) Hs. 'viri'. 7) Dieselbe Hs.
 enthält im Folgenden noch eine zweite Urkunde Heinrichs IV. für Padua
 von 1090 Juni 26, St. 2904.